
Motion Baumgartner Basil, WettiGrünen, Wassmer Christan, Die Mitte, Aebi Marcel, Die Mitte, Nicodet Simona, Die Mitte, Depentor Ursula, Die Mitte, Zoller Markus, Die Mitte, Käufeler Fabian, Die Mitte, Brändli Beat, Die Mitte, Fischer Lutz, EVP, Rechsteiner Lukas, EVP, Wahrstätter-Blatter Margit, EVP, Urfer Katharina, SP, Burger Alain, SP, Bonadei Marco, SP, Camponovo Christa, SP, Knaup Adrian, SP, Notter Daniel, SVP, Lütolf Peter, SVP, Hiller Yvonne, glp, Palit Orun, glp, Zumstein Antonia, glp, und Mitunterzeichner vom 16. Mai 2024 betreffend allgemeiner Ausweitung der Hallenöffnungszeiten

Antrag

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass eine allgemeine Ausweitung der Öffnungszeiten zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spiel- und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen stattfindet (Reglement 290.001). Diese sollen grundsätzlich auch an Feier-, Brücken- und Ferientagen für Vereine zugänglich sein, sofern keine Benützung durch die Schule, durch Revisionen oder Grundreinigung vorliegt.

Begründung

Mit Beantwortung der Interpellation Notter Daniel, SVP, vom 7. September 2023 betreffend Turnhallen (2023-0841) wird aufgezeigt, dass von den eingereichten Gesuchen für Sondernutzungsbewilligungen zur Benützung von Turnhallen im Jahr 2023, zwei nicht bewilligt wurden. Als Begründung werden Ressourcenengpässe geltend gemacht.

In einem Zeitungsbericht der AZ vom 30. April 2024 geht hervor, dass der einheimische Turnverein die Infrastruktur der Nachbargemeinden in Anspruch nehmen muss, da die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktur nicht bewilligt wurde - obwohl die Halle leer stand. Solche Leerläufe sollen in einer selbsternannten "Sportstadt" nicht vorkommen dürfen. Eine Ablehnung einer Sondernutzungsbewilligung durch den Gemeinderat soll nur dann erfolgen, falls die Infrastruktur durch die Schule, durch Revision oder Grundreinigung in Anspruch genommen wird oder wenn ein Gesuch die minimale Frist von 4 Wochen gem. § 13 Abs. 1 Reglement zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spiel und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen unterschreitet (i.S.v. § 13 Abs. 2 Reglement zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spiel und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen).

Die Wettinger Sportstadt soll nicht nur durch die Repräsentation der Vereine glänzen, sondern auch damit, dass die Gemeinde entsprechend Hand bietet.

Die Zuständigkeiten für die Benutzungen der Hallen ausserhalb der Schulzeiten, an Wochenenden sowie an Feier-, Brücken und Ferientagen sollten vereinfacht und vereinheitlicht werden. Das Reglement zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spiel und Sportplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen regelt in § 1 die Zuständigkeiten für die Benützung der Räume. § 1 zeigt auf, dass es bis zu vier verschiedene Zuständigkeiten für die Benützung von Räumlichkeiten gibt. Diese unterschiedlichen Zuständigkeiten sorgen für Koordinationsaufwand. Die Regelung der Benutzungen in einem einheitlichen System (EDV-Lösung) soll angestrebt werden.
